

1998

Ausgegeben zu Bonn am 26. November 1998

Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
27. 7. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung (Revision 2) des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung	2923
5. 10. 98	Bekanntmachung zur Vereinbarung über die Geltung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen für das Informationszentrum der Vereinten Nationen in Bonn	2928
9. 10. 98	Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	2928
9. 10. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts	2930
12. 10. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-chinesischen Abkommens über den Seeverkehr und über das Außerkrafttreten des Vorgängerabkommens	2931
12. 10. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	2931
12. 10. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Protokolle hierzu	2932
12. 10. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Donauschutzübereinkommens	2934
12. 10. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren	2934
13. 10. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-französischen Vertrags über den Bau einer Straßenbrücke über den Rhein zwischen Altenheim und Eschau	2935
13. 10. 98	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Verkehrswesen der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung der Eisenbahnverbindung Nürnberg – Praha/Prag	2935
13. 10. 98	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Verkehrswesen der Tschechischen Republik und dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich über die Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung der Eisenbahnverbindung Berlin – Praha/Prag – Wien	2937
13. 10. 98	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Vorsteher des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Zulaufes zur neuen Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT) in der Schweiz	2939
13. 10. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 13. Oktober 1995 über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können	2942
13. 10. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	2943
14. 10. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten	2944
14. 10. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht sowie des Zusatzprotokolls hierzu	2945
14. 10. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks	2946

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
14. 10. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen	2947
19. 10. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung zum deutsch-lettischen Abkommen über die gegenseitige Steuerbefreiung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr sowie des Abkommens selber	2947
19. 10. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ und der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren	2948
19. 10. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vierten Protokolls zum Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen	2948
20. 10. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Straßburger Abkommens über die Internationale Patentklassifikation	2949
20. 10. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	2949
21. 10. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-polnischen Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes und über das Außerkrafttreten des Vorgängerabkommens	2950
21. 10. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	2950
5. 11. 98	Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen	2951
5. 11. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen	2952

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Änderung (Revision 2)
des Übereinkommens vom 20. März 1958
über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung
der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen
und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung**

Vom 27. Juli 1998

I.

Das vom 8. bis 11. Oktober 1994 als Revision 2 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Übereinkommen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden (BGBl. 1997 II S. 998), ist nach seinem Artikel 7 Abs. 3 in Kraft getreten für die

Europäische Gemeinschaft am 24. März 1998
nach Maßgabe der bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Vorbehalte und Erklärungen:

(Übersetzung)

"The European Community declares that it is not bound by article 10 of the Revised Agreement and that articles 2, 4, and 5 thereof will in all cases be implemented by its individual Member States. The European Community declares that UN/ECE Regulation 22 shall not apply to the United Kingdom."

„Die Europäische Gemeinschaft erklärt, daß sie durch Artikel 10 des revidierten Übereinkommens nicht gebunden ist und daß die Artikel 2, 4 und 5 in allen Fällen von den einzelnen Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Die Europäische Gemeinschaft erklärt, daß die VN/ECE-Regelung 22 auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung findet.“

"1. At the date of its accession to the Revised Agreement with regard to wheeled vehicles, equipment and parts, the European Community intends to restrict its accession to the recognition and approvals of the UN/ECE regulations set out in the following list, with the series of amendments as indicated, as they are in force at the date of accession.

„1. Zum Zeitpunkt ihres Beitritts zum revidierten Übereinkommen betreffend Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile möchte die Europäische Gemeinschaft ihren Beitritt auf die Anerkennung und Genehmigung der zum Zeitpunkt des Beitritts in Kraft befindlichen, im folgenden Verzeichnis enthaltenen VN/ECE-Regelungen samt angegebenen Änderungsserien beschränken.“

UN/ECE Regulation Number	Series of amendments	Subject
1	01	Head lamps (incl. R ₂ and/or HS ₁ lamps)
3	02	Retro-reflecting devices
4	-	Rear registration plate lamp
5	02	Head lamps (Sealed Beam)
6	01	Direction indicators
7	02	End-outline marker/front-side/rear-side/stop-lamps
8	04	Head lamps (H ₁ , H ₂ , H ₃ , HB ₃ , HB ₄ , H ₇ , H ₈ and/or HIR ₁)
10	02	Radio interference suppression
11	02	Door latches and hinges
12	03	Behaviour of steering device under impact
13	09	Braking
14	04	Seat belt anchorages
16	04	Seat belts
17	06	Seat strength
18	02	Anti-theft
19	02	Front fog lamps
20	02	Head lamps (H ₄)

UN/ECE Regulation Number	Series of amendments	Subject
21	01	Interior fittings
22	04	Protective helmets and visors
23	-	Reversing lamps
24	03	Diesel smoke
25	04	Head restraints
26	02	Exterior projections
27	03	Advance warning triangles
28	-	Audible warning devices
30	02	Tyres (motor vehicles and their trailers)
31	02	Head lamps (halogen sealed beam)
34	01	Fire risks
37	03	Filament lamps for use in approved lamp units
38	-	Rear fog lamps
39	-	Speedometer
43	-	Safety glazing
44	03	Child restraint system
45	01	Head lamp cleaners
46	01	Rear view mirrors
48	01	Installation of lighting and light signalling devices
49	02	Diesel emission
50	-	Front/rear position/stop-lamps, direction indicator, rear registration plate lamp (moped/motorcycle)
51	02	Sound levels
53	-	Installation of lighting and light signalling devices (motorcycles)
54	-	Tyres (commercial vehicles and their trailers)
56	-	Headlamps (mopeds)
57	01	Headlamps (motorcycles)
58	01	Rear protective device
59	-	Replacement silencing systems
60	-	Driver operated controls (moped/motorcycles)
62	-	Anti-theft (moped/motorcycles)
64	-	Tyres (temporary use spare wheels/tyres)
66	-	Strength of superstructure (buses)
69	01	Rear marking plates for slow moving vehicles
70	01	Rear marking plates for heavy and long vehicles
71	-	Field of vision, Agricultural Tractors
72	-	Headlamps (HS ₁ lamps) (motorcycles)
73	-	Lateral protection
74	-	Installation of lighting and light-signalling devices (mopeds)
75	-	Tyres (motorcycles/mopeds)
77	-	Parking lamps
78	02	Braking (category L)
79	01	Steering equipment
80	01	Strength of seats (buses)
81	-	Rear view mirrors (motorcycles/mopeds)
82	-	Headlamps (HS ₂) (moped)
83	03	Emissions
85	-	Engine power
86	-	Installation of lighting and light-signalling devices, Agricultural Tractors
87	-	Day time running lamps
89	-	Speed limitation devices
90	01	Replacement brake lining assemblies
91	-	Side marker lamps
93	-	Front underrun protective devices
96	-	Diesel emission (Agricultural tractors)

UN/ECE Regulation Number	Series of amendments	Subject
97	-	Alarm systems
98	-	Headlamps with gas-discharge light sources
99	-	Gas-discharge light sources
100	-	Electric vehicle safety
101	-	CO ₂ emission/fuel consumption
102	-	Close coupling devices
103	-	Replacement catalysts

Nummer der VN/ECE-Regelung	Änderungsreihe	Teile
1	01	Scheinwerfer (einschließlich R ₂ und/oder HS ₁ -Lampen)
3	02	Rückstrahler
4	-	Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild
5	02	Scheinwerfer („Sealed Beam“-Scheinwerfer)
6	01	Fahrrichtungsanzeiger
7	02	Umrißleuchten, Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten
8	04	Scheinwerfer (H ₁ , H ₂ , H ₃ , HB ₃ , HB ₄ , H ₇ , H ₈ und/oder HIR ₁)
10	02	Funkentstörung
11	02	Türschlösser und Türaufhängungen
12	03	Verhalten der Lenkanlage bei Unfallstößen
13	09	Bremsen
14	04	Verankerungen der Sicherheitsgurte
16	04	Sicherheitsgurte
17	06	Widerstandsfähigkeit der Sitze
18	02	Sicherung gegen unbefugte Benutzung
19	02	Nebelscheinwerfer
20	02	Scheinwerfer (H ₄)
21	01	Innenausstattung
22	04	Schutzhelme und Visiere
23	-	Rückfahrcheinwerfer
24	03	Diesel-Rauchemission
25	04	Kopfstützen
26	02	vorstehende Außenkanten
27	03	Warndreiecke
28	-	Einrichtungen für Schallzeichen
30	02	Luftreifen (Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger)
31	02	Scheinwerfer (Halogen „Sealed Beam“)
34	01	Brandgefahren
37	03	Glühlampen zur Verwendung in genehmigten Leuchten
38	-	Nebelschlußleuchten
39	-	Geschwindigkeitsmeßeinrichtung
43	-	Sicherheitsglas
44	03	Kinderrückhaltesystem
45	01	Scheinwerfer-Reinigungsanlagen
46	01	Rückspiegel
48	01	Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen
49	02	Diesel-Emissionen
50	-	Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten, Fahrrichtungsanzeiger, Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild (Moped/Kraftrad)
51	02	Geräuschemissionen

Nummer der VN/ECE-Regelung	Anderungsreihe	Teile
53	-	Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen (Krafträder)
54	-	Luftreifen (Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger)
56	-	Scheinwerfer (Mopeds)
57	01	Scheinwerfer (Krafträder)
58	01	hinterer Unterfahrschutz
59	-	Austauschschalldämpferanlagen
60	-	vom Fahrzeugführer betätigte Bedienteile (Mopeds/Krafträder)
62	-	Sicherung gegen unbefugte Benutzung (Mopeds/Krafträder)
64	-	Luftreifen (Noträder)
66	-	Festigkeit des Aufbaus (Kraftomnibusse)
69	01	Tafeln zur hinteren Kennzeichnung langsam fahrender Kraftfahrzeuge
70	01	Tafeln zur hinteren Kennzeichnung schwerer und langer Fahrzeuge
71	-	Sichtfeld (landwirtschaftliche Zugmaschinen)
72	-	Scheinwerfer (HS ₁ -Lampen) (Krafträder)
73	-	Seitenschutz
74	-	Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen (Mopeds)
75	-	Luftreifen (Krafträder/Mopeds)
77	-	Parkleuchten
78	02	Bremsen (Klasse L)
79	01	Lenkanlage
80	01	Widerstandsfähigkeit der Sitze (Kraftomnibusse)
81	-	Rückspiegel (Krafträder/Mopeds)
82	-	Scheinwerfer (HS ₂) (Moped)
83	03	Emissionen
85	-	Motorleistung
86	-	Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen (landwirtschaftliche Zugmaschinen)
87	-	Tagfahrlicht
89	-	Geschwindigkeits-Begrenzungseinrichtungen
90	01	Ersatz-Bremsbelag-Einheiten
91	-	Seitenmarkierungsleuchten
93	-	vorderer Unterfahrschutz
96	-	Diesel-Emissionen (landwirtschaftliche Zugmaschinen)
97	-	Alarmsysteme
98	-	Scheinwerfer mit Gasentladungs-Lichtquellen
99	-	Gasentladungs-Lichtquellen
100	-	Betriebssicherheit von Elektrofahrzeugen
101	-	CO ₂ -Emission, Kraftstoffverbrauch
102	-	Kurzkupplungseinrichtung
103	-	Austauschkatalysatoren

The technical requirements of the UN/ECE regulations listed above shall become alternatives to the technical annexes to the relevant separate EC Directives where the latter possess the same scope and where for the listed regulations separate EC Directives do exist.

However, the additional directive provisions, such as those concerning fitting

Die technischen Vorschriften der oben genannten VN/ECE-Regelungen werden Alternativen zu den technischen Anhängen der einzelnen einschlägigen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft, wenn diese denselben Anwendungsbereich haben und wenn bezüglich der genannten Regelungen einzelne Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft bestehen.

Die zusätzlichen Bestimmungen der Richtlinien, wie etwa die Bestimmun-

requirements or the approval procedure, remain in force.

Where it is clear that UN/ECE regulations differ from the relevant directives, the Community may decide to extricate itself from its reciprocal-recognition obligation in this area by withdrawing from the UN/ECE regulation(s) concerned, in line with article 1 (6) of the Revised Agreement.

2. The listed UN/ECE regulations, for which at the date of accession no corresponding separate EC Directives exist, shall become alternatives in accordance with paragraph 1 at the moment where these separate EC Directives become applicable.
3. UN/ECE Regulation 22 shall not, in accordance with the rules of the Treaty, apply to the United Kingdom before 1 July 2000 or, if earlier, until such time as the Community accedes to an amended UN/ECE regulation on protective helmets and visors which provides for the same or higher standards for such helmets and visors as are applicable in the United Kingdom on the 27 November 1997."

gen über die Vorschriften für den Einbau oder das Genehmigungsverfahren, bleiben jedoch in Kraft.

Ist offensichtlich, daß VN/ECE-Regelungen von den einschlägigen Richtlinien abweichen, so kann die Gemeinschaft entscheiden, sich von der Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung auf diesem Gebiet zu befreien, indem sie von der betreffenden VN/ECE-Regelung nach Artikel 1 Absatz 6 des revidierten Übereinkommens zurücktritt.

2. Die genannten VN/ECE-Regelungen, bezüglich deren zum Zeitpunkt des Beitritts keine entsprechenden einzelnen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft bestehen, werden in dem Zeitpunkt zu Alternativen nach Nummer 1, in dem diese einzelnen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft anwendbar werden.
3. Im Einklang mit den Regeln des Vertrags findet VN/ECE-Regelung 22 auf das Vereinigte Königreich vor dem 1. Juli 2000 keine Anwendung oder, sollte sie früher Anwendung finden, so erst dann, wenn die Gemeinschaft einer geänderten VN/ECE-Regelung über Schutzhelme und Visiere beitrifft, die dieselben oder höhere Normen für solche Helme und Visiere vorsieht wie die am 27. November 1997 im Vereinigten Königreich anwendbaren Normen."

II.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat am 1. April 1998 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen ihre Rechtsnachfolge mit Wirkung vom 17. November 1991 zu dem vorstehenden Übereinkommen notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 18. Januar 1966 (BGBl. II S. 55) und vom 13. März 1998 (BGBl. II S. 767).

Bonn, den 27. Juli 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
zur Vereinbarung
über die Geltung des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen
über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen
für das Informationszentrum der Vereinten Nationen in Bonn**

Vom 5. Oktober 1998

Nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung vom 24. April 1998 über die Geltung des Abkommens vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen für das Informationszentrum der Vereinten Nationen in Bonn (BGBl. 1998 II S. 761) wird hiermit bekanntgemacht, daß die in New York durch Notenwechsel vom 10./23. September 1997 geschlossene Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über die Geltung des Abkommens vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen für das Informationszentrum der Vereinten Nationen in Bonn nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 11. Juni 1998

in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung vom 21. August 1998 (BGBl. II S. 2603).

Bonn, den 5. Oktober 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
des deutsch-jordanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 9. Oktober 1998

Das in Amman am 26. August 1998 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreiches Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit (Wassertransportsystem Deir-Alla-Dabouq) ist nach seinem Artikel 5

am 26. August 1998

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Oktober 1998

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Haschemitischen Königreiches Jordanien
über Finanzielle Zusammenarbeit
(„Wassertransportsystem Deir-Alla-Dabouq“)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Haschemitischen Königreiches Jordanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemitischen Königreich Jordanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Haschemitischen Königreich Jordanien beizutragen

und unter Bezugnahme auf das Protokoll der Verhandlungen über die deutsch-jordanische Entwicklungszusammenarbeit 1997 vom 17. Mai 1997 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Haschemitischen Königreiches Jordanien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Wassertransportsystem Deir-Alla-Dabouq“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 44 000 000,- DM (in Worten: vierundvierzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Die Mittel werden aus der Zusage 1996 (14 000 000,- DM) und 1997 (30 000 000,- DM) entnommen.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Haschemitischen Königreiches Jordanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreiches Jordanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen zu denen er zur Verfügung gestellt wird sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehensverträge abgeschlossen wurden. Für den in Artikel 1 genannten Betrag von 14 000 000,- DM endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2004 und für den Betrag von 30 000 000,- DM mit Ablauf des 31. Dezembers 2005.

Artikel 3

Die Regierung des Haschemitischen Königreiches Jordanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge im Haschemitischen Königreich Jordanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Haschemitischen Königreiches Jordanien überläßt bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Amman am 26. August 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Peter Mende

Für die Regierung
des Haschemitischen Königreiches Jordanien
Ammari

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens
auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union
über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts**

Vom 9. Oktober 1998

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 zu dem Übereinkommen vom 26. Juli 1995 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Gesetz) – BGBl. 1997 II S. 2150 – wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 45 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Oktober 1998
in Kraft getreten ist; die Annahmearkunde ist am 3. Februar 1998 bei dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist ferner am 1. Oktober 1998 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Belgien
Dänemark
Finnland
Frankreich
Griechenland
Irland
Italien
Luxemburg
Niederlande
Österreich
Portugal
Schweden
Spanien
Vereinigtes Königreich

Bonn, den 9. Oktober 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-chinesischen Abkommens über den Seeverkehr
und über das Außerkrafttreten des Vorgängerabkommens**

Vom 12. Oktober 1998

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. August 1996 zu dem Abkommen vom 9. Mai 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über den Seeverkehr (BGBl. 1996 II S. 1450) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 18 Abs. 1

am 14. November 1996

in Kraft getreten ist.

Gemäß Artikel 18 Abs. 2 dieses Abkommens ist das Abkommen vom 31. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China über den Seeverkehr (BGBl. 1976 II S. 1521; 1977 II S. 428) am selben Tag außer Kraft getreten.

Bonn, den 12. Oktober 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Pariser Verbandsübereinkunft
zum Schutz des gewerblichen Eigentums**

Vom 12. Oktober 1998

Die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1970 II S. 293, 391; 1984 II S. 799) ist nach ihrem Artikel 21 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Grenada	am 22. September 1998
Kambodscha	am 22. September 1998
Laos, Demokratische Volksrepublik	am 8. Oktober 1998

Die Demokratische Volksrepublik Laos hat bei Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde eine Erklärung nach Artikel 28 Abs. 2 der Übereinkunft abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 (BGBl. II S. 1807).

Bonn, den 12. Oktober 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Konvention
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
sowie der Protokolle hierzu**

Vom 12. Oktober 1998

I.

Die Europaratskonvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953), ergänzt durch das Protokoll Nr. 2 vom 6. Mai 1963 (BGBl. 1968 II S. 1111, 1112), ist in ihrer durch das Protokoll Nr. 3 vom 6. Mai 1963 (BGBl. 1968 II S. 1111, 1116), durch das Protokoll Nr. 5 vom 20. Januar 1966 (BGBl. 1968 II S. 1111, 1120) und durch das Protokoll Nr. 8 vom 19. März 1985 (BGBl. 1989 II S. 546, 547) geänderten Fassung nach ihrem Artikel 66 Abs. 3 für die

Russische Föderation am 5. Mai 1998
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärungen und angebrachten Vorbehalte

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

„In accordance with Article 64 of the Convention, the Russian Federation declares that the provisions of Article 5, paragraphs 3 and 4, shall not prevent the application of the following provisions of the legislation of the Russian Federation:

- the temporary application, sanctioned by the second paragraph of point 6 of Section Two of the 1993 Constitution of the Russian Federation, of the procedure for the arrest, holding in custody and detention of persons suspected of having committed a criminal offence, established by Article 11, paragraph 1, Article 89, paragraph 1, Articles 90, 92, 96, 96¹, 96², 97, 101 and 122 of the RSFSR Code of Criminal Procedure of 27 October 1960, with subsequent amendments and additions;
- Articles 51-53 and 62 of the Disciplinary Regulations of the Armed Forces of the Russian Federation, approved by Decree no. 2140 of the President of the Russian Federation of 14 December 1993 – based on Article 26, paragraph 2, of the Law of the Russian Federation ‘On the Status of Servicemen’ of 22 January 1993 – instituting arrest and detention in the guard-house as a disciplinary measure imposed under extra-judicial procedure on servicemen – private soldiers, seamen, conscripted non-commissioned officers, non commissioned officers and officers.

The period of validity of these reservations shall be the period required to introduce amendments to the Russian federal legislation which will completely eliminate the incompatibilities between the said provisions and the provisions of the Convention.

In accordance with Article 25 of the Convention, the Russian Federation recognises

„In Übereinstimmung mit Artikel 64 der Konvention erklärt die Russische Föderation, daß Artikel 5 Absätze 3 und 4 nicht die Anwendung der folgenden Rechtsvorschriften der Russischen Föderation ausschließt:

- die durch Abschnitt 2 Nummer 6 Absatz 2 der Verfassung der Russischen Föderation von 1993 genehmigte zeitweilige Anwendung des Verfahrens der Verhaftung, vorläufigen Festnahme und Inhaftierung von Personen, die der Begehung einer Straftat nach den Artikeln 11 Absatz 1, 89 Absatz 1, 90, 92, 96, 96¹, 96², 97, 101 und 122 der Strafprozeßordnung der Russischen Föderativen Sozialistischen Sowjetrepublik vom 27. Oktober 1960 (mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen) verdächtigt werden;
- die Artikel 51-53 und 62 der Disziplinvorschriften der Streitkräfte der Russischen Föderation, genehmigt durch Dekret Nr. 2140 des Präsidenten der Russischen Föderation vom 14. Dezember 1993 und gestützt auf Artikel 26 Absatz 2 des Gesetzes der Russischen Föderation über die Rechtsstellung von Militärangehörigen vom 22. Januar 1993, durch die die Verhaftung und Inhaftierung in der Wache als Disziplinarmaßnahme eingeführt wird, die im Wege eines außergerichtlichen Verfahrens über Militärangehörige (einfache Soldaten, Matrosen, wehrpflichtige Unteroffiziere, Unteroffiziere und Offiziere) verhängt wird.

Diese Vorbehalte gelten während des Zeitraums, der erforderlich ist, um Änderungen der russischen föderalen Rechtsvorschriften vorzunehmen, durch die die Unvereinbarkeiten zwischen den genannten Bestimmungen und den Bestimmungen der Konvention vollständig beseitigt werden.

Nach Artikel 25 der Konvention erkennt die Russische Föderation die Zuständigkeit

the competence of the European Commission of Human Rights to receive petitions from any person, non-governmental organisation or group of individuals claiming to be the victim of a violation by the Russian Federation of the rights set forth in the Convention and the aforementioned Protocols¹⁾ thereto, where the alleged violation has taken place after the entry into force of these instruments in respect of the Russian Federation.

In accordance with Article 46 of the Convention, the Russian Federation recognises as compulsory ipso facto and without special agreement the jurisdiction of the European Court of Human Rights in all matters concerning the interpretation and application of the Convention and its Protocols in the event of an alleged violation by the Russian Federation of the provisions of these instruments, where the alleged violation has taken place after their entry into force in respect of the Russian Federation."

¹⁾ Note from the Secretariat: The instrument of ratification comprises the Convention on the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms (ETS 5) – as amended by its Protocols Nos. 3 (ETS 45), 5 (ETS 55) and 8 (ETS 118), and as completed by its Protocol No. 2 (ETS 44) –, its Additional Protocol (ETS 9) and its Protocols Nos. 4 (ETS 46), 7 (ETS 117), 9 (ETS 140), 10 (ETS 146) and 11 (ETS 155).

der Europäischen Kommission für Menschenrechte an, Gesuche von jeder natürlichen Person, nichtstaatlichen Organisation oder Personenvereinigung in Empfang zu nehmen, die sich durch eine Verletzung der in der Konvention und in den genannten Protokollen¹⁾ anerkannten Rechte durch die Russische Föderation beschwert fühlt, sofern die mutmaßliche Verletzung nach dem Inkrafttreten dieser Übereinkünfte für die Russische Föderation stattgefunden hat.

Nach Artikel 46 der Konvention erkennt die Russische Föderation die Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ohne weiteres und ohne besonderes Abkommen für alle Angelegenheiten als obligatorisch an, die sich im Fall einer mutmaßlichen Verletzung der Konvention und ihrer Protokolle durch die Russische Föderation auf die Auslegung und die Anwendung dieser Übereinkünfte beziehen, sofern die mutmaßliche Verletzung nach ihrem Inkrafttreten für die Russische Föderation stattgefunden hat."

¹⁾ Anmerkung des Sekretariats: Die Ratifikationsurkunde umfaßt die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (ETS 5), geändert durch die Protokolle Nr. 3 (ETS 45), Nr. 5 (ETS 55) und Nr. 8 (ETS 118) und ergänzt durch Protokoll Nr. 2 (ETS 44), durch das Zusatzprotokoll (ETS 9) und die Protokolle Nr. 4 (ETS 46), Nr. 7 (ETS 117), Nr. 9 (ETS 140), Nr. 10 (ETS 146) und Nr. 11 (ETS 155).

II.

Das Zusatzprotokoll vom 20. März 1952 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1956 II S. 1879) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 1 für die

Russische Föderation am 5. Mai 1998
in Kraft getreten.

III.

Das Protokoll Nr. 4 vom 16. September 1963 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1968 II S. 422) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 1 für die

Russische Föderation am 5. Mai 1998
in Kraft getreten.

IV.

Das Protokoll Nr. 9 vom 6. November 1990 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1994 II S. 490) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für die

Russische Föderation am 1. September 1998
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Juli 1998 (BGBl. II S. 2582).

Bonn, den 12. Oktober 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Donauschutzübereinkommens**

Vom 12. Oktober 1998

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1996 zu dem Übereinkommen vom 29. Juni 1994 über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau (Donauschutzübereinkommen) – BGBl. 1996 II S. 874 – wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 27 für die

Bundesrepublik Deutschland am 22. Oktober 1998
in Kraft treten wird. Die Ratifikationsurkunde ist am 16. August 1996 bei der Regierung von Rumänien hinterlegt worden.

Das Übereinkommen wird ferner am 22. Oktober 1998 in Kraft treten für

Bulgarien
Europäische Union
Kroatien
Moldau, Republik
Österreich
Rumänien
Slowakei
Slowenien
Tschechische Republik
Ukraine
Ungarn

Kroatien, Österreich sowie Ungarn haben bei Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde gemäß Artikel 24 Abs. 2 Buchstabe a und b des Übereinkommens erklärt, daß sie beide Mittel der Streitbeilegung anerkennen.

Bonn, den 12. Oktober 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags
über die internationale Anerkennung der Hinterlegung
von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren**

Vom 12. Oktober 1998

Der Budapester Vertrag vom 28. April 1977 über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren, geändert am 26. September 1980 (BGBl. 1980 II S. 1104; 1984 II S. 679), wird nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für die

Türkei am 30. November 1998
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. April 1998 (BGBl. II S. 978).

Bonn, den 12. Oktober 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-französischen Vertrags
über den Bau einer Straßenbrücke
über den Rhein zwischen Altenheim und Eschau**

Vom 13. Oktober 1998

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1998 zu dem Vertrag vom 5. Juni 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Bau einer Straßenbrücke über den Rhein zwischen Altenheim und Eschau (BGBl. 1998 II S. 986) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2

am 1. Dezember 1998

in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bonn am 1. Oktober 1998 ausgetauscht worden.

Bonn, den 13. Oktober 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
der Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Verkehrswesen der Tschechischen Republik
über die Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung
der Eisenbahnverbindung Nürnberg – Praha/Prag**

Vom 13. Oktober 1998

Die in Wien am 7. Juni 1995 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Verkehrswesen der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung der Eisenbahnverbindung Nürnberg – Praha/Prag ist nach ihrem Artikel 6 Abs. 1

am 7. Juni 1995

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Oktober 1998

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Lohrberg

Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Verkehrswesen der Tschechischen Republik
über die Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung
der Eisenbahnverbindung Nürnberg – Praha/Prag

Das Bundesministerium für Verkehr
der Bundesrepublik Deutschland
und

das Ministerium für Verkehrswesen
der Tschechischen Republik –

in der Absicht, die Voraussetzungen für einen modernen, durchgehenden Eisenbahnverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik zu schaffen,

in dem Wunsch, den Belangen des Umweltschutzes, der besseren Erreichbarkeit wichtiger Ballungszentren und der Entlastung der Straßen Rechnung zu tragen,

in der Erkenntnis, daß aufgrund der vorliegenden gemeinsamen Studien und aufgrund des Modernisierungsprogramms des ausgewählten Eisenbahnnetzes in der Tschechischen Republik und der Ergebnisse der Bundesverkehrswegeplanung in der Bundesrepublik Deutschland die Relation Nürnberg – Cheb/Eger – Plzeň/Pilsen – Praha/Prag die zweckmäßigste Verbindung zwischen Süddeutschland und Praha/Prag darstellt,

im Bewußtsein des engen sachlichen Zusammenhangs dieser Vereinbarung mit der Vereinbarung zwischen ihnen und dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich über die Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung der Eisenbahnverbindung Berlin – Praha/Prag – Wien –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien streben an, den grenzüberschreitenden Eisenbahnpersonen- und -güterverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik im Rahmen ihrer Zuständigkeiten durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen der Schieneninfrastruktur zu verbessern.

(2) Sie werden dazu die Voraussetzungen für einen modernen, durchgehenden Eisenbahnverkehr zwischen Nürnberg und Praha/Prag schaffen und insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Eisenbahngesellschaften im Zusammenhang mit dem Einsatz von Fahrzeugen mit Neigetechnik im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

(3) Die in Absatz 2 dieser Artikels bestimmten Ziele der Zusammenarbeit unterliegen der Voraussetzung, daß eine oder mehrere Eisenbahngesellschaften gemeinsam ein verbindliches, langfristiges, für die Vertragsparteien akzeptables Angebot über den Einsatz von Fahrzeugen mit Neigetechnik vorlegen.

Artikel 2

(1) Zur Erreichung der in Artikel 1 dargelegten Ziele sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

a) auf deutscher Seite:

- Elektrifizierung und Ausbau der bestehenden Strecke Marktredwitz – deutsch-tschechische Staatsgrenze für den Einsatz von Fahrzeugen mit Neigetechnik zur Ausnutzung der trassierungstechnisch maximal möglichen Geschwindigkeit,
- Elektrifizierung der schon jetzt von Fahrzeugen mit Neigetechnik im Dieselbetrieb befahrenen Strecke Nürnberg – Marktredwitz;

b) auf tschechischer Seite:

- Ausbau der bestehenden Strecke deutsch-tschechische Staatsgrenze – Cheb/Eger – Plzeň/Pilsen – Praha/Prag für den Einsatz von Fahrzeugen mit Neigetechnik zur Ausnutzung der trassierungstechnisch maximal möglichen Geschwindigkeit,
- Elektrifizierung des Abschnitts deutsch-tschechische Staatsgrenze – Cheb/Eger.

(2) Diese Maßnahmen werden abhängig von der Verfügbarkeit der erforderlichen Finanzmittel in den Staaten der Vertragsparteien durchgeführt.

Artikel 3

Die Vertragsparteien streben an, daß durch die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Maßnahmen die Fahrzeit Nürnberg – Praha/Prag über Marktredwitz und Plzeň/Pilsen schrittweise von bisher etwa 5 Stunden auf etwa 3 Stunden 20 Minuten verringert wird.

Artikel 4

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Zusammenarbeit zu verstärken, welche die Harmonisierung der technischen Merk-

male im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr zwischen den beiden Staaten erlaubt, und Maßnahmen umzusetzen, welche die abgestimmte betriebliche Nutzung der in Artikel 2 genannten Strecken begünstigen.

b) die Verkehrsentwicklung zu beobachten sowie in Abhängigkeit davon gegebenenfalls gemeinsame Studien über weitere kapazitive und qualitative Verbesserungen im Korridor Nürnberg – Praha/Prag zu veranlassen.

Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien setzen eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein.

(2) Aufgaben der Arbeitsgruppe sind insbesondere:

a) in der Regel jährlich einen gemeinsamen Bericht über die Fortschritte bei der Realisierung der Ziele dieser Vereinbarung zu erstellen,

Artikel 6

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2000 und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres durch eine der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Wien am 7. Juni 1995 in zwei Urschriften, jeweils in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium für Verkehr
der Bundesrepublik Deutschland
Matthias Wissmann

Für das Ministerium für Verkehrswesen
der Tschechischen Republik
Strasky

**Bekanntmachung
der Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Verkehrswesen der Tschechischen Republik
und dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft
und Verkehr der Republik Österreich
über die Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung
der Eisenbahnverbindung Berlin – Praha/Prag – Wien**

Vom 13. Oktober 1998

Die in Wien am 7. Juni 1995 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Verkehrswesen der Tschechischen Republik und dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich über die Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung der Eisenbahnverbindung Berlin – Praha/Prag – Wien ist nach ihrem Artikel 6 Abs. 1

am 7. Juni 1995

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Oktober 1998

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Lohrberg

Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Verkehrswesen der Tschechischen Republik
und dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft
und Verkehr der Republik Österreich
über die Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung
der Eisenbahnverbindung Berlin – Praha/Prag – Wien

Das Bundesministerium für Verkehr
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium für Verkehrswesen
der Tschechischen Republik

und

das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft
und Verkehr der Republik Österreich –

in der Absicht, die Voraussetzungen für einen modernen, durchgehenden Eisenbahnverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tschechischen Republik und der Republik Österreich zu schaffen,

in dem Wunsch, den Belangen des Umweltschutzes, der besseren Erreichbarkeit wichtiger Ballungszentren und der Entlastung der Straßen Rechnung zu tragen,

in der Erkenntnis, daß aufgrund der vorliegenden gemeinsamen Studien die Relation Berlin – Dresden – Praha/Prag – Brno/Brünn – Wien die zweckmäßigste Verbindung zwischen den drei Hauptstädten darstellt,

im Bewußtsein des engen sachlichen Zusammenhangs dieser Vereinbarung mit der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Verkehrswesen der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung der Eisenbahnverbindung Nürnberg – Praha/Prag –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien streben an, den grenzüberschreitenden Eisenbahnpersonen- und -güterverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tschechischen Republik und der Republik Österreich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen der Schieneninfrastruktur zu verbessern.

(2) Sie werden dazu die Voraussetzungen für einen modernen, durchgehenden Eisenbahnverkehr zwischen den Hauptstädten Berlin, Praha/Prag und Wien schaffen und insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Eisenbahngesellschaften im Zusammenhang mit dem Einsatz von Fahrzeugen mit Neigetechnik im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

(3) Die in Absatz 2 dieses Artikels bestimmten Ziele der Zusammenarbeit unterliegen der Voraussetzung, daß eine oder

mehrere Eisenbahngesellschaften gemeinsam ein verbindliches, langfristiges, für die Vertragsparteien akzeptables Angebot über den Einsatz von Fahrzeugen mit Neigetechnik vorlegen.

Artikel 2

(1) Zur Erreichung der in Artikel 1 dargelegten Ziele sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

a) auf deutscher Seite:

- Ausbau der bestehenden Strecke Berlin – Dresden auf bis zu 200 km/h Höchstgeschwindigkeit,
- Ausrüstung und Ausbau des Fahrwegs der Strecke Berlin – Dresden – Bad Schandau – deutsch-tschechische Staatsgrenze für den Einsatz von Fahrzeugen mit Neigetechnik zur Ausnutzung der trassierungstechnisch maximal möglichen Geschwindigkeit;

b) auf tschechischer Seite:

- Ausbau der bestehenden Strecke deutsch-tschechische Staatsgrenze – Děčín/Bodenbach – Praha/Prag – Česká Třebová/Böhmisch Trübau – Brno/Brünn – Břeclav/Lundenburg – tschechisch-österreichische Staatsgrenze auf bis zu 160 km/h Höchstgeschwindigkeit,
- Ausrüstung des Fahrwegs der Strecke deutsch-tschechische Staatsgrenze – Děčín/Bodenbach – Praha/Prag – Česká Třebová/Böhmisch Trübau – Brno/Brünn – Břeclav/Lundenburg – tschechisch-österreichische Staatsgrenze für den Einsatz von Fahrzeugen mit Neigetechnik,
- Elektrifizierung des Abschnitts Česká Třebová/Böhmisch Trübau – Brno/Brünn;

c) auf österreichischer Seite:

- Ausbau der bestehenden Strecke tschechisch-österreichische Staatsgrenze – Bernhardsthal – Wien auf bis zu 160 km/h Höchstgeschwindigkeit,
- Ausrüstung des Fahrwegs der Strecke tschechisch-österreichische Staatsgrenze – Bernhardsthal – Wien für den Einsatz von Fahrzeugen mit Neigetechnik.

(2) Diese Maßnahmen werden abhängig von der Verfügbarkeit der erforderlichen Finanzmittel in den Staaten der Vertragsparteien durchgeführt.

Artikel 3

Die Vertragsparteien streben an, daß durch die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Maßnahmen die Fahrzeit zwischen Berlin – Praha/Prag über Dresden schrittweise von bisher etwa

4 Stunden 40 Minuten auf etwa 3 Stunden und die Fahrzeit Praha/Prag – Wien über Česká Třebová/Böhmisch Trübau von bisher etwa 4 Stunden 40 Minuten auf etwa 3 Stunden 30 Minuten verringert wird.

Artikel 4

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Zusammenarbeit zu verstärken, welche die Harmonisierung der technischen Merkmale im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr zwischen den drei Staaten erlaubt, und Maßnahmen umzusetzen, welche die abgestimmte betriebliche Nutzung der in Artikel 2 genannten Strecken begünstigen.

Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien setzen eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein.

(2) Aufgaben der Arbeitsgruppe sind insbesondere:

- a) in der Regel jährlich einen gemeinsamen Bericht über die Fortschritte bei der Realisierung der Ziele dieser Vereinbarung zu erstellen,
- b) die Verkehrsentwicklung zu beobachten sowie in Abhängigkeit davon gegebenenfalls gemeinsame Studien über weitere kapazitive und qualitative Verbesserungen im Korridor Berlin – Praha/Prag – Wien zu veranlassen.

Artikel 6

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2000 und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres durch eine der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Wien am 7. Juni 1995 in drei Urschriften, jeweils in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium für Verkehr
der Bundesrepublik Deutschland
Matthias Wissmann

Für das Ministerium für Verkehrswesen
der Tschechischen Republik
Strasky

Für das Bundesministerium
für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
der Republik Österreich
Viktor Klima

**Bekanntmachung
der Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
und dem Vorsteher des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements
zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Zulaufes
zur neuen Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT) in der Schweiz**

Vom 13. Oktober 1998

Die in Lugano am 6. September 1996 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Vorsteher des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Zulaufes zur neuen Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT) in der Schweiz ist nach ihrem Artikel 6 Abs. 1

am 2. Juni 1998

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Oktober 1998

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Lohrberg

**Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister für Verkehr
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Vorsteher des Eidgenössischen Verkehrs- und
Energiewirtschaftsdepartements
zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Zulaufes
zur neuen Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT) in der Schweiz**

Der Bundesminister für Verkehr
der Bundesrepublik Deutschland

und

der Vorsteher des Eidgenössischen Verkehrs- und
Energiewirtschaftsdepartements –

in der Absicht, die Voraussetzungen für einen leistungsfähigen Eisenbahnverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz, insbesondere im Hinblick auf die NEAT zu schaffen,

in dem Anliegen, ausreichende Kapazitäten für den Transitverkehr zur Verfügung zu stellen,

in dem Wunsch, den Belangen des Umweltschutzes und der Raumordnung, der besseren Erreichbarkeit wichtiger Zentren und der Entlastung der Straßen Rechnung zu tragen,

in der Erkenntnis, daß der Oberrheinkorridor aus Richtung Karlsruhe – Freiburg im Breisgau – Basel die nördliche Haupt-Zulaufstrecke zur NEAT bildet sowie der Tatsache, daß diese Achse Bestandteil des transeuropäischen Netzes der Europäischen Union ist,

im Bewußtsein des engen sachlichen Zusammenhangs dieser Vereinbarung mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güterverkehr auf Straße und Schiene (Transitabkommen) vom 2. Mai 1992 sowie mit der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland, dem Vorsteher des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Verkehrsminister der Italienischen Republik über die Verbesserung des kombinierten alpenquerenden Güterverkehrs Schiene/Straße durch die Schweiz vom 3. Dezember 1991,

in Anerkennung der Bedeutung, die dem Zusammenwirken von Eisenbahngesellschaften der beiden Seiten zukommt –

sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien streben an, den grenzüberschreitenden Eisenbahnpersonen- und -güterverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz, insbesondere auf der Haupt-Zulaufstrecke zur NEAT Karlsruhe – Freiburg im Breisgau – Basel, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen der Schieneninfrastruktur in seiner Leistungsfähigkeit zu sichern.

Artikel 2

(1) Zur Erreichung des in Artikel 1 dargelegten Ziels sind die folgenden Maßnahmen entsprechend der gemeinsamen Zielsetzung für den alpenquerenden Verkehr durch die Schweiz unter dem Vorbehalt der Durchführung der nach jeweiligen nationalem Recht erforderlichen Verfahren vorgesehen.

(2) Die Kapazitäten des nördlichen Zulaufs zur NEAT Karlsruhe – Freiburg im Breisgau – Basel auf deutschem und schweizerischem Gebiet werden schritthaltend mit der Verkehrsnachfrage und aufeinander abgestimmt erhöht:

a) auf deutscher Seite:

- Erhöhung der Leistungsfähigkeit der vorhandenen zweigleisigen Strecke durch Einbau moderner Betriebsleit-Signaltechnik (CIR-ELKE),
- Erhöhung der Leistungsfähigkeit der vorhandenen zweigleisigen Strecke durch abschnittswise viergleisigen Ausbau zur Beseitigung kapazitiver Engpässe,
- durchgehender viergleisiger Ausbau zwischen Karlsruhe und Basel im Hinblick auf die Vollauslastung der NEAT;

b) auf schweizerischer Seite:

- Bau einer neuen Linie zwischen den Räumen Olten und Bern (Konzept BAHN 2000),
- Bau einer neuen Linie aus dem Raum Basel durch den Jura,
- Bau einer weiteren zweigleisigen Rheinbrücke im Zuge der Verbindungsbahn zwischen Basel Badischer Bahnhof und Basel SBB.

c) Ein darüber hinausgehender langfristiger Ausbau der zweigleisigen Hochrheinstrecke mit neuem Rheinübergang bei Bad Säckingen bleibt einer späteren Vereinbarung vorbehalten.

(3) Bei dieser Konzeption behalten die Achsen

Stuttgart – Zürich und
München – Zürich

im Güterverkehr die Funktion regionaler Entlastungsstrecken zur NEAT mit Erschließungsfunktion für die Ostschweiz und Süd-Deutschland.

Artikel 3

Die Vertragsparteien wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeiten darauf hin, daß Eisenbahngesellschaften aus beiden Staaten Maßnahmen zum Zusammenwachsen ihrer benachbarten Netze, insbesondere zur Stärkung der beiden Korridore Stuttgart – Zürich und München – Lindau – Zürich vollziehen. Die Reisezeit soll auf diesen Achsen durch Einsatz von Fahrzeugen mit Neigetechnik und gleichzeitigen punktförmigen Linienerweiterungen zwischen Stuttgart und Zürich auf 2¼ Stunden und zwischen München und Zürich auf 3¼ Stunden verkürzt werden, bei angemessener Frequenz der Züge. Eine denkbare Bündelung von Zügen zwischen Stuttgart bzw. München und Zürich über Ulm bleibt späteren Überlegungen vorbehalten.

Artikel 4

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- a) die Zusammenarbeit zur Harmonisierung der technischen Parameter im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr zwischen den beiden Staaten zu verstärken,
- b) Maßnahmen zu ergreifen, welche die abgestimmte betriebliche Nutzung der in Artikel 2 genannten Strecken begünstigen sowie

c) sich dafür einzusetzen, daß im Einklang mit den Rechtsvorschriften ihrer Staaten Erleichterungen für den Grenzübertritt im durchgehenden Eisenbahnverkehr geschaffen werden.

(2) Die Vertragsparteien setzen sich dafür ein, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Eisenbahngesellschaften zu fördern.

Artikel 5

(1) Zur Behandlung von Fragen der Umsetzung dieser Vereinbarung wird ein Lenkungsausschuß eingesetzt.

(2) Er setzt sich aus Vertretern des Bundesministeriums für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements zusammen. Die von Artikel 3 erfaßten Eisenbahngesellschaften werden bei Bedarf hinzugezogen.

(3) Der Lenkungsausschuß wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Er erarbeitet außerdem ein Ausführungsprogramm der erwähnten Maßnahmen.

(4) Jede Vertragspartei kann die Einberufung dieses Lenkungsausschusses verlangen, wenn eine besondere Notwendigkeit dies erforderlich macht.

Artikel 6

(1) Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald die Vertragsparteien einander den Abschluß der erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

(2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2020 und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres durch eine der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Lugano am 6. September 1996 in zwei Urschriften jeweils in deutscher Sprache.

Der Bundesminister für Verkehr
der Bundesrepublik Deutschland
Matthias Wissmann

Der Vorsteher des Eidgenössischen
Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements
Leuenberger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls vom 13. Oktober 1995
über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)
zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980
über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes
bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige
Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können**

Vom 13. Oktober 1998

I.

Das Protokoll vom 13. Oktober 1995 über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (BGBl. 1997 II S. 806), wird nach seinem Artikel 2 und nach Artikel 5 Abs. 4 des Übereinkommens für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Frankreich	am 30. Dezember 1998
Litauen	am 3. Dezember 1998
Südafrika	am 26. Dezember 1998.

II.

Südafrika hat bei seiner Notifizierung, durch das Protokoll gebunden zu sein, am 26. Juni 1998 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"It is the understanding of the Government of the Republic of South Africa that the provisions of Protocol IV shall apply in all circumstances."	„Nach dem Verständnis der Regierung der Republik Südafrika findet Protokoll IV unter allen Umständen Anwendung.“
--	--

III.

Kanada hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 26. Juni 1998 folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

"Canada declares that it will apply the provisions of Protocol IV under all circumstances and at all times."	„Kanada erklärt, daß es das Protokoll IV unter allen Bedingungen und jederzeit anwenden wird.“
--	--

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. August 1998 (BGBl. II S. 2623).

Bonn, den 13. Oktober 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**

Vom 13. Oktober 1998

Dänemark hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 26. Juni 1998 folgenden Einspruch zu den von Libanon beim Beitritt zu dem Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647) angebrachten Vorbehalten (vgl. die Bekanntmachung vom 1. September 1997 – BGBl. II S. 1791) notifiziert:

(Übersetzung)

„The Government of Denmark has examined the reservations made by the Government of Lebanon at the time of its accession to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women in respect of article 9, paragraph 2, and article 16, paragraph 1 (c), (d), (f) and (g), in as much as the last subparagraph deals with the right to choose a family name.

The Government of Denmark is of the view that the reservations made by the Government of Lebanon raise doubts as to the commitment of Lebanon to the object and purpose of the Convention and would recall that, according to article 28, paragraph 2 of the Convention, a reservation incompatible with the object and purpose of the present Convention shall not be permitted. For this reason, the Government of Denmark objects to the said reservations made by the Government of Lebanon.

The Government of Denmark recommends the Government of Lebanon to reconsider their reservations to the Convention on Elimination of All Forms of Discrimination Against Women.”

„Die Regierung von Dänemark hat die von der Regierung von Libanon beim Beitritt Libanons zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebrachten Vorbehalte in bezug auf Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben c, d, f und g, soweit der letzte Buchstabe das Recht auf Wahl des Familiennamens behandelt, geprüft.

Die Regierung von Dänemark ist der Auffassung, daß die von der Regierung von Libanon angebrachten Vorbehalte Zweifel an der Verpflichtung Libanons in bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens wecken und verweist darauf, daß nach Artikel 28 Absatz 2 des Übereinkommens mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbare Vorbehalte nicht zulässig sind. Aus diesem Grund erhebt die Regierung von Dänemark Einspruch gegen die genannten von der Regierung von Libanon angebrachten Vorbehalte.

Die Regierung von Dänemark empfiehlt der Regierung von Libanon, ihre Vorbehalte zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu überdenken.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. August 1998 (BGBl. II S. 2625).

Bonn, den 13. Oktober 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zum Schutz des Menschen
bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

Vom 14. Oktober 1998

Das Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. 1985 II S. 538) ist nach seinem Artikel 22 Abs. 3 für die

Schweiz

am 1. Februar 1998

in Kraft getreten.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 2. Oktober 1997 hat die Schweiz die folgenden Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

- | | |
|--|--|
| <p>«A. Conformément à l'article 3, paragraphe 2, de la Convention:</p> <p>1) La Convention s'applique également aux données personnelles concernant des personnes morales et aux fichiers de données personnelles ne faisant pas l'objet d'un traitement automatisé;</p> <p>2) La Convention ne s'applique pas:</p> <p style="margin-left: 20px;">a. aux fichiers constitués et utilisés par les Parlements fédéral et cantonaux dans le cadre de leurs délibérations,</p> <p style="margin-left: 20px;">b. aux fichiers du Comité international de la Croix-Rouge,</p> <p style="margin-left: 20px;">c. aux fichiers de données personnelles qu'une personne physique traite pour un usage exclusivement personnel et qu'elle ne communique pas à des tiers;</p> <p>B. Le «préposé fédéral à la protection des données» est l'autorité compétente pour accorder l'assistance pour la mise en œuvre de la Convention.»</p> | <p>„A. Nach Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens</p> <p>1) wird das Übereinkommen auch auf personenbezogene Daten über juristische Personen und auf Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten, die nicht automatisch verarbeitet werden, angewendet;</p> <p>2) wird das Übereinkommen nicht angewendet</p> <p style="margin-left: 20px;">a. auf die Dateien/Datensammlungen, die vom Bundesparlament und den Kantonsparlamenten im Rahmen ihrer Beratungen erstellt und verwendet werden,</p> <p style="margin-left: 20px;">b. auf die Dateien/Datensammlungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz,</p> <p style="margin-left: 20px;">c. auf die Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten, die eine natürliche Person für ausschließlich persönliche Zwecke verarbeitet und nicht an Dritte übermittelt.</p> <p>B. Der „Eidgenössische Datenschutzbeauftragte“ ist die für die Hilfeleistung bei der Durchführung des Übereinkommens zuständige Behörde.“</p> |
|--|--|

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. März 1998 (BGBl. II S. 765).

Bonn, den 14. Oktober 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
betreffend Auskünfte über ausländisches Recht
sowie des Zusatzprotokolls hierzu**

Vom 14. Oktober 1998

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. 1974 II S. 937) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für die

Tschechische Republik am 25. September 1998
in Kraft getreten.

Die Tschechische Republik hat nach Artikel 2 Abs. 3 folgende Behörde als Empfangs- und Übermittlungsstelle bestimmt:

„Ministry of Justice of the
Czech Republic,
International Department,
Vyšehradská 16,
128 10 Prague 2,
Czech Republic.“

„Justizministerium der
Tschechischen Republik,
Internationale Abteilung,
Vyšehradská 16,
128 10 Prag 2,
Tschechische Republik.“

II.

Das Zusatzprotokoll vom 15. März 1978 zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. 1987 II S. 58) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für die

Tschechische Republik am 25. September 1998
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 11. März 1998 (BGBl. II S. 681) und vom 22. Mai 1998 (BGBl. II S. 1174).

Bonn, den 14. Oktober 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens
zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks**

Vom 14. Oktober 1998

I.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. August 1994 zu internationalen Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes und des Nordostatlantiks (BGBl. 1994 II S. 1355, 1360) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen vom 22. September 1992 zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks nach seinem Artikel 29 für die

Bundesrepublik Deutschland am 25. März 1998
in Kraft getreten ist. Die Ratifikationsurkunde ist am 2. Dezember 1994 bei der Regierung der Französischen Republik hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist ferner am 25. März 1998 in Kraft getreten für

Belgien
Dänemark
Europäische Union
Finnland
Frankreich
Irland
Island
Luxemburg
Niederlande (Königreich in Europa)
Norwegen
Portugal
Schweden
Schweiz
Vereinigtes Königreich

II.

Das vorstehende Übereinkommen tritt im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien im Rahmen seines Artikels 31 mit Inkrafttreten an die Stelle des Übereinkommens vom 15. Februar 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge, in seiner durch die Protokolle vom 2. März 1983 und vom 5. Dezember 1989 geänderten Fassung (BGBl. 1977 II S. 1492; 1989 II S. 798; 1994 II S. 1355, 1356) und des Übereinkommens vom 4. Juni 1974 zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus, in seiner durch das Protokoll vom 26. März 1986 geänderten Fassung (BGBl. 1982 II S. 445; 1990 II S. 808).

Bonn, den 14. Oktober 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung,
Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen
und über die Vernichtung solcher Waffen**

Vom 14. Oktober 1998

Das Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1994 II S. 806) ist nach seinem Artikel XXI Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Malawi	am 11. Juli 1998
Senegal	am 19. August 1998.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Juli 1998 (BGBl. II S. 2318).

Bonn, den 14. Oktober 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Verordnung
zum deutsch-lettischen Abkommen
über die gegenseitige Steuerbefreiung von
Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr
sowie des Abkommens selber**

Vom 19. Oktober 1998

Nach Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung vom 11. Mai 1998 zu dem Abkommen vom 21. Februar 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Lettland über die gegenseitige Steuerbefreiung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr (BGBl. 1998 II S. 958) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem Artikel 2 Abs. 1

am 22. Oktober 1998

in Kraft tritt.

Am gleichen Tag tritt das Abkommen vom 21. Februar 1997 über die gegenseitige Steuerbefreiung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr nach seinem Artikel 4 Abs. 1 Satz 2 in Kraft.

Bonn, den 19. Oktober 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur Änderung des Internationalen Übereinkommens
über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“
und der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren**

Vom 19. Oktober 1998

Das Protokoll vom 12. Februar 1981 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ und die Mehrseitige Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. 1984 II S. 69) werden nach Artikel XXXIII des Protokolls in Verbindung mit Artikel 28 Abs. 3 der Mehrseitigen Vereinbarung für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Mazedonien, am 1. November 1998
ehemalige jugoslawische Republik

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Januar 1998 (BGBl. II S. 223).

Bonn, den 19. Oktober 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Vierten Protokolls
zum Allgemeinen Übereinkommen
über den Handel mit Dienstleistungen**

Vom 19. Oktober 1998

Das Vierte Protokoll vom 15. April 1997 zum Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (BGBl. 1997 II S. 1990) ist nach seiner Nummer 3 in Verbindung mit dem Beschluß vom 26. Januar 1998 – S/C/M/25 – des WTO-Rats für den Handel mit Dienstleistungen für

Belgien am 26. Mai 1998
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. März 1998 (BGBl. II S. 877).

Bonn, den 19. Oktober 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Straßburger Abkommens
über die Internationale Patentklassifikation**

Vom 20. Oktober 1998

Das Straßburger Abkommen vom 24. März 1971 über die Internationale Patentklassifikation, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. 1975 II S. 283; 1984 II S. 799), wird nach seinem Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe b für

Kirgisistan am 10. September 1999
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. II S. 1735).

Bonn, den 20. Oktober 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche**

Vom 20. Oktober 1998

Das Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121; 1987 II S. 389) wird nach seinem Artikel XII Abs. 2 für

Libanon am 9. November 1998
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde
abgegebenen Erklärung
in Kraft treten:

(Übersetzung)

«La République Libanaise appliquera la Convention, sur la base de réciprocité, à la reconnaissance et à l'exécution des seules sentences rendues sur le territoire d'un autre Etat contractant.»

„Die Libanesische Republik wird das Übereinkommen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nur auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche anwenden, die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangen sind.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. September 1998 (BGBl. II S. 2630).

Bonn, den 20. Oktober 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-polnischen Abkommens
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes
und über das Außerkrafttreten des Vorgängerabkommens**

Vom 21. Oktober 1998

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. März 1998 zu dem Abkommen vom 7. April 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes (BGBl. 1998 II S. 282) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 14 Satz 2

am 31. August 1998

in Kraft getreten ist.

Am gleichen Tag ist nach Artikel 16 dieses Abkommens das Abkommen vom 10. November 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes (BGBl. 1990 II S. 262) außer Kraft getreten.

Bonn, den 21. Oktober 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Rahmenübereinkommens
der Vereinten Nationen über Klimaänderungen**

Vom 21. Oktober 1998

Das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen (BGBl. 1993 II S. 1783) ist nach seinem Artikel 23 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Tonga

am 18. Oktober 1998

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Juli 1998 (BGBl. II S. 2266).

Bonn, den 21. Oktober 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über die Inkraftsetzung des Übereinkommens
zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985
zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion,
der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik
betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen**

Vom 5. November 1998

Nach Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1993 zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (BGBl. 1993 II S. 1010), dem die Italienische Republik mit dem am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Übereinkommen, die Portugiesische Republik und das Königreich Spanien mit dem am 25. Juni 1991 in Bonn unterzeichneten Übereinkommen, die Griechische Republik mit dem am 6. November 1992 in Madrid unterzeichneten Übereinkommen und die Republik Österreich mit dem am 28. April 1995 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommen beigetreten sind, wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach der in seiner Schlußakte enthaltenen Gemeinsamen Erklärung zu Artikel 139 durch den am 7. Oktober 1997 in Wien gefaßten Beschluß des Schengener Exekutivausschusses über das Inkraftsetzen des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 mit Ausnahme des Artikels 2 des Übereinkommens für

Griechenland am 8. Dezember 1997
in Kraft gesetzt worden ist.

Die Daten und Modalitäten der Aufhebung der Binnengrenzkontrollen bleiben einem weiteren Beschluß des Exekutivausschusses vorbehalten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. II S. 1968), die hiermit hinsichtlich des Inkraftsetzensdatums für Griechenland ergänzt wird.

Bonn, den 5. November 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Westdickenberg

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen.

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen

Vom 5. November 1998

Das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 1991 II S. 1006) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 3 für

Israel

am 1. Januar 1998

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Juni 1998 (BGBl. II S. 1622), die hiermit hinsichtlich des Inkrafttretensdatums für Israel berichtigt wird.

Bonn, den 5. November 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Westdickenberg